

RD NRW Newsletter

- Leistungsrecht -

März 2013

 **Bundesagentur für Arbeit**
Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

[Umgang mit den Entscheidungen vom Bundessozialgericht vom 30.01.2013 zum Leistungsausschluss bei Ausländern](#)

[Leistungsansprüche von Rumänen und Bulgaren](#)

[Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X](#)

[Privatrechtliche Aufrechnung von Kosten](#)

[Neugestaltung des Änderungsbescheides in A2LL](#)

[Verjährung von Beitragsansprüchen](#)

[Arbeitshilfen](#)

Umgang mit dem Urteil vom Bundessozialgericht vom 30.01.2013 zum Leistungsausschluss bei Ausländern

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Terminbericht Nr. 2/13 (B 4 AS 54/12 R, B 4 AS 37/12 R) zwei Entscheidungen zum Leistungsausschluss von Ausländern getroffen.

Das BSG hat insbesondere über die Frage der Europarechtskonformität des Leistungsausschlusses nicht entschieden.

In den ersten 3 Monaten verbleibt es beim grundsätzlichen Leistungsausschluss aller Ausländer wegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II. Nach 3 Monaten ist (insbesondere bei EU-Bürgern aktuell relevant, § 2 Freizügigkeitsgesetz) auch jetzt schon ein Leistungsanspruch gegeben, soweit sich das Aufenthaltsrecht nicht ausschließlich auf den Zweck der Arbeitssuche stützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein BSG-Urteil grundsätzlich keine geltenden Weisungen aufhebt. Über eine etwaige Anpassung der Weisungen entscheiden das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des Konsultationsverfahrens, auf Basis der Urteilsgründe, mit deren Veröffentlichung erfahrungsgemäß erst in mehreren Monaten zu rechnen ist.

Insofern bleibt es bei den in den fachlichen Hinweisen genannten Gründen für Ausnahmen vom Leistungsausschluss. BSG-Urteile könnten ohnehin allenfalls auf exakt gleichgelagerte Sachverhalte angewandt werden, die mangels Urteilsbegründung nicht identifiziert werden können.

Leistungsansprüche von Rumänen und Bulgaren

Aufgrund der Freizügigkeit reisen viele EU-Bürger, insbesondere aus europäischen Krisenländern, in die Bundesrepublik Deutschland ein. Dies betrifft aktuell verstärkt auch auf Bürger aus Bulgarien und Rumänien zu.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind für jeden Ausländer gleich, egal ob EU-Mitglied oder Drittstaatler. Nach dem SGB II ist jeder Ausländer, sofern er nicht nach Art. 116 GG Deutscher ist. Insbesondere EU-Bürger haben oftmals nur dann einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, wenn sie als Arbeitnehmer oder Selbständige in Deutschland beschäftigt sind. Bulgaren und Rumänen genießen eingeschränkte Freizügigkeit, weil sie bis 31.12.2013 zur Ausübung einer Beschäftigung noch eine Arbeitsgenehmigung benötigen. Trotz eingeschränkter Freizügigkeit hat diese Personengruppe auch jetzt schon ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, sofern sie als Arbeitnehmer oder Selbständige beschäftigt sind, sich das Aufenthaltsrecht nicht ausschließlich zum Zwecke der Arbeitssuche ergibt (z.B. Familienangehörige) oder ein Daueraufenthaltsrecht (nach fünf Jahren) genießen. Insofern werden sich in 2014 nur großen Veränderungen bzgl. der Quantität von Leistungsberechtigten nach dem SGB II ergeben, soweit dieser Personenkreis als Arbeitnehmer oder Selbständiger eine Beschäftigung aufnimmt. EU-Ausländer, die keinen Anspruch nach dem SGB II haben, erhalten i.d.R. Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe).

Ausnahmen vom Ausschluss der Leistungen bestehen im Wesentlichen,

- wenn der Antragsteller in Deutschland entweder abhängig beschäftigt / selbständig tätig ist (Status kann in folgenden Zeiten unverschuldeter Erwerbslosigkeit fortbestehen),
- wenn ein Recht auf Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen besteht oder
- wenn ein Recht auf dauerhaften Aufenthalt gegeben ist (bei EU-Bürgern 5 Jahre, d.h. alle EU-Bürger haben i.d.R. nach 5 Jahren ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II)

Wer ist Arbeitnehmer?

Nach Auffassung des EuGH ist als Arbeitnehmer anzusehen, wer eine "echte und tatsächliche Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis" ausübt. Außer Betracht bleiben lediglich "Tätigkeiten, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen". Eine Tätigkeit mit einem Verdienst von 400 € kann nicht als „völlig untergeordnet und unwesentlich“ angesehen werden (so auch LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.11.2006 – L 14 B 963/06 AS ER). Bei einem Verdienst von 100 € monatlich kann hingegen davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Tätigkeit handelt, die als "untergeordnet und unwesentlich" zu betrachten ist. (siehe Eintrag in der [Wissensdatenbank 070060](#))

Wer ist Selbständiger?

Eine Anspruchsberechtigung aufgrund selbständiger Tätigkeit setzt voraus, dass diese tatsächlich ausgeübt wird. Voraussetzung der Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV; Art. 43 EGV alt) ist, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat tatsächlich ausgeübt wird, so dass ein formaler Akt, wie die Registrierung eines Gewerbes nicht ausreichend ist (siehe auch BSG-Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10R, Rz. 19). Aussagen des EuGH liegen nicht vor, dessen Hinweise zur abhängigen Beschäftigung dürften sinngemäß anzuwenden sein. Die für abhängige Beschäftigung genannten Anhaltspunkte für Verdienste sind dabei nur bedingt von Bedeutung, da z.T. in Gründungsphase trotz umfassender Aktivitäten geringe Einkünfte erzielt werden. Zu beachten ist, dass Aktivitäten als Bettler, Pfandflaschensammler, Straßenmusikant etc. nicht als selbstständige Tätigkeit zu werten sind.

Unterbrechungen bei der Beschäftigung, Selbständigkeit

Gemäß § 2 Abs. 3 FreizügG/EU bleibt der Status von Arbeitnehmern und selbständig Erwerbstätigen erhalten bei

- vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall,
- unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit,

- Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat.

Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X

Zum Umgang mit Überprüfungsanträgen bei fehlender Begründung, hinsichtlich der Zuständigkeit und Fristen wird auf den neu eingestellten [Eintrag 942014](#) in der Wissensdatenbank verwiesen.

Privatrechtliche Aufrechnung von Kosten

Das Praxishandbuch für das Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz empfiehlt in Kapitel VII, Unterkapitel 3, die privatrechtliche Aufrechnung von Kosten.

Ergänzend zu den Ausführungen in den vorherigen Newslettern wird aufgrund von Anfragen darauf hingewiesen, dass die Aufrechnung gegen eine Forderung aus einem Vergleich ausgeschlossen ist, wenn im Vergleich kein Aufrechnungsvorbehalt erklärt wurde.

Nach Rechtsprechung des BGH kann, wer einen Vergleich schließt, sich der vereinbarten Zahlung nicht durch Aufrechnung entziehen, wenn er schon bei Abschluss des Vergleichs die Umstände, aus denen er die Aufrechnungslage herleitet, gekannt und sich dennoch nicht ausdrücklich die spätere Aufrechnung vorbehalten hat. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist in derartigen Fällen die Aufrechnung unzulässig und damit unwirksam (BGH, Urteil vom 29.05.1980, Az. IX ZR 41/77 sowie BGH, Urteil vom 09.12.1992, Az. VIII ZR 218/91). Der Aufrechnungsgegner darf in einem solchen Fall darauf vertrauen, dass der Aufrechnende das ohne Vorbehalt beendete Verfahren nicht wegen einer Aufrechnung mit Gegenansprüchen, die im gerichtlichen Verfahren hätten erledigt werden können und müssen, erneut aufrollt (Vgl. BGH, Urteil vom 29.05.1980, Rz. 18 sowie den entsprechenden Orientierungssatz).

Neugestaltung des Änderungsbescheides in A2LL

Bei der bisherigen Vorlage zum Änderungsbescheid war es oftmals nur durch aufwändig, frei formulierte Texte möglich, rechtssichere Bescheide zu erstellen. Die neue Vorlage schafft nunmehr die Möglichkeit, sämtliche Aufhebungstatbestände korrekt abzubilden.

Wesentliche Änderungen:

- Möglichkeit, auf mehrere vorangegangene Bescheide Bezug zu nehmen
- Neuaufnahme von umfassenden rechtlichen Begründungen
- Möglichkeit, einen individuellen Verfügungssatz zu verfassen

Der Änderungsbescheid kann nur für Aufhebungen zugunsten des Kunden oder für die Zukunft verwendet werden. Für Aufhebungen mit Erstattungen ist weiterhin die BK Textvorlage 10a48-40 zu nutzen.

Ferner wurde der Textbaustein für Selbständige entfernt. Dieser muss in den Änderungsbescheiden nicht erneut aufgeführt werden. Es ist ausreichend, wenn dieser im Bewilligungs-

bescheid aufgeführt wird. Die „normale“ vorläufige Bewilligung nach § 328 SGB III kann weiterhin ausgewählt und verwendet werden.

Detaillierte Informationen zum neuen Änderungsbescheid können der [Verfahrensinformation SGB II vom 28.02.2013](#) entnommen werden.

Verjährung von Beitragsansprüchen

- Krankenkasse (KK) /Bundesversicherungsamt (BVA) fordert Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Verlangt die KK / das BVA die Nachzahlung zu Unrecht nicht abgeführter Beiträge, sind diese zu entrichten, soweit sie nicht verjährt sind. Für verjährte Beiträge erfolgt regelmäßig keine Korrektur der Zahlungen. Die BA hat in diesen Fällen grundsätzlich die Einrede der Verjährung zu erheben (§ 25 Abs. 1 SGB IV). Nur so kann sie der Vorschrift, Rechtssicherheit und Rechtsfrieden herzustellen, gerecht werden. Lediglich bei besonderen Fallgestaltungen ist hiervon abzugehen. Beispielsweise ist eine Person seit 2005 als „nicht versichert“ geführt worden und nun erfährt die Krankenkasse zufällig davon. Sie fordert die ausstehenden Beiträge nach. Da die Krankenkasse objektiv nicht im Rahmen der Verjährungsfristen tätig werden konnte, wäre hier die Einrede der Verjährung durch die BA unsachgemäß. Ferner ist zu beachten, dass die BA gegenüber den Trägern der Sozialversicherung abweichend von der grundsätzlich vierjährigen Frist auf die Einrede der Verjährung für weitere 3 Jahre und 9 Monate verzichtet hat, soweit deren Fälligkeit vor dem 01.10.2008 liegt. Eine Übersicht zum Eintritt der Verjährung befindet sich im [Intranet](#).

Eine Korrektur der Meldungen erfolgt ebenfalls nur für noch nicht verjährte Beitragszeiträume.

Eine Rechtsgrundlage, welche eine Korrektur der Meldungen auch für bereits verjährte Zeiträume erforderlich macht, wird nach § 203a SGB V i. V. m. §§ 28a - 28c SGB IV nicht gesehen.

Somit wird sichergestellt, dass es beim Gleichklang der Melde- und Beitragssituation im Versicherungsverlauf des Beziehers von Leistungen nach dem SGB II bleibt. Die (fehlenden) Meldungen sind materiell rechtlich auch nicht maßgeblich für den tatsächlichen Versicherungsstatus, da die gesetzliche Krankenversicherung keine Formal-Versicherung ist.

Vielmehr ist der tatsächliche Sachverhalt maßgeblich dafür, ob Krankenversicherungspflicht bestanden hat oder nicht.

- Die Bundesagentur für Arbeit (BA) fordert Beiträge von der Krankenkasse (KK) / vom Bundesversicherungsamt (BVA)

Wenn grundsätzlich bereits verjährte Beiträge durch die KK / BVA zu erstatten sind, müssten diese auch die Einrede der Verjährung erheben. In Abstimmung mit dem SGB III-Bereich hat sich auch der SGB II-Bereich dafür entschieden, hier von Amts wegen auf die Erstattung dieser Beiträge zu verzichten. Es hat somit im Regelfall keine Absetzung der verjährten Beiträge sowie keine Korrektur der Meldesituation mehr zu erfolgen.



Arbeitshilfen

Umfassende Arbeitshilfen finden Sie im Intranet unter [Arbeitshilfen Leistungsrecht](#).

Folgende Arbeitshilfen wurden aktualisiert:

[Arbeitshilfe zur Abwicklung von Erstattungsansprüchen](#)

Arbeitshilfe Einkommen (siehe Anlage)

RD NRW Newsletter

- Leistungsrecht -

Februar 2013



Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

[Neuer Bescheid während des Vorverfahrens \(§ 86 Sozialgerichtsgesetz\) oder nach Klageerhebung \(§ 96 Sozialgerichtsgesetz\)](#)

[Energieschulden - Hinweise zu den geänderten fachlichen Hinweisen](#)

[SGG: Privatrechtliche Aufrechnung von Kosten](#)

[Rechtswidrigkeit einer vorläufigen Zahlungseinstellung nach dem 3. Meldever-säumnis](#)

[Meldung von Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit bei Arbeitslosengeld II-Bezug als Darlehen](#)

[Absetzung der 30 Euro-Versicherungspauschale bei Einkommen für Teilmonate und bei Eintritt der Volljährigkeit](#)

[Arbeitshilfen](#)

Neuer Bescheid während des Vorverfahrens (§ 86 Sozialgerichtsgesetz) oder nach Klageerhebung (§ 96 Sozialgerichtsgesetz)

Für einen reibungslosen Ablauf des Vorverfahrens oder des Klageverfahrens ist es erforderlich, dass die Leistungsgewährung die Rechtsbehelfsstelle über neue Bescheide, die den streitigen Verwaltungsakt abändern, informiert. Zudem lassen sich in solchen Fällen durch Auswahl der richtigen Rechtsbehelfsbelehrung unnötige Widersprüche vermeiden.

Vorverfahren

Wird während des Vorverfahrens der Verwaltungsakt abgeändert, so wird nach § 86 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auch der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Vorverfahrens. Dies gilt nicht nur, wenn der Verwaltungsakt abgeändert wird, weil er bei seinem Erlass (teilweise) rechtswidrig war, sondern auch für neue Bescheide, die aufgrund einer Änderung der Verhältnisse erlassen werden (siehe [Praxishandbuch für das Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz](#), Kapitel III, Unterkapitel 3.7).

In A2LL ist dann folgende Rechtsbehelfsbelehrung auszuwählen:

„Dieser Bescheid wird Gegenstand des Widerspruchsverfahrens (§ 86 Sozialgerichtsgesetz – SGG).“

Bezüglich der Kosten bei Einlegung eines Widerspruchs aufgrund einer fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung wird auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.06.2012, Aktenzeichen B 4 AS 142/11 R, hingewiesen.

Klageverfahren

Nach Klageerhebung wird gemäß § 96 SGG ein neuer Verwaltungsakt Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt.

In A2LL ist dann folgende Rechtsbehelfsbelehrung auszuwählen:

„Dieser Bescheid wird Gegenstand des Klageverfahrens (§ 96 Sozialgerichtsgesetz – SGG).“

Wichtig ist, dass die Leistungsgewährung die Rechtsbehelfsstelle umgehend über den neuen Bescheid im Vor- oder Klageverfahren informiert. Im Klageverfahren informiert dann die Rechtsbehelfsstelle das Sozialgericht über den neuen Bescheid.

Energieschulden - Hinweise zu den geänderten fachlichen Hinweisen

Mit [HEGA 11/2012 - 09](#) wurden die fachlichen Hinweise zur Gewährung von Darlehen bei Stromschulden nach § 24 Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) neu formuliert (Randziffer 24.3).

Zu vermehrten Nachfragen haben die anliegenden Erläuterungen des Bundeswirtschaftsministeriums geführt, wonach eine Versorgungsunterbrechung ausgeschlossen ist, wenn der Leistungsberechtigte darlegt, dass den Zahlungsverpflichtungen künftig nachgekom-

men wird, beispielsweise indem das Jobcenter (JC) die laufenden oder künftigen Verpflichtungen übernimmt.

Dieser Hinweis kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass eine Darlehensgewährung prinzipiell ausscheidet, wenn die Stromabschläge künftig vom JC unmittelbar an den Stromanbieter gezahlt werden.

Eine Darlehensgewährung kommt in Betracht, wenn ein Bedarf unabweisbar ist ([fachliche Hinweise zu § 24](#), Randziffer 24.5). Sofern der Stromanbieter auch bei künftiger Sicherstellung der Abschlagszahlung eine Stromsperrung vornimmt (zum Beispiel wegen Anrechnung von Abschlägen auf alte Schulden) können die Voraussetzungen für eine Darlehensgewährung gegeben sein, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Eine pauschale Aufforderung des Kunden, im Rahmen seiner Mitwirkungsobliegenheit in eigener Verantwortung zivilgerichtlichen Eilrechtsschutz in Anspruch zu nehmen, um eine Stromsperre abzuwenden, ist nach Ansicht des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen nicht möglich (Aktenzeichen L 7 B 251/07 AS ER).

Im Übrigen wurden mit der Änderung der fachlichen Hinweise die Voraussetzungen für eine Darlehensgewährung nicht neu geregelt. Durch die Neuformulierung soll unter anderem die Abgrenzung der Darlehensgewährung nach § 24 Absatz 1 SGB II (Neuschulden) beziehungsweise § 22 Absätze 7 und 8 SGB II (Altschulden) verdeutlicht werden. Die Entscheidung über die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Absatz 1 SGB II ist einzelfallbezogen in dezentraler Verantwortung zu treffen.

SGG: Privatrechtliche Aufrechnung von Kosten

Das [Praxishandbuch für das Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz](#) empfiehlt in Kapitel VII, Unterkapitel 3, die privatrechtliche Aufrechnung von Kosten. Dort wird unter anderem auf das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 14.09.2010, Aktenzeichen S 26 AS 823/10, verwiesen.

Das Hessische Landessozialgericht hat nun mit Urteil vom 29.10.2012, Aktenzeichen L 9 AS 601/10, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 14. September 2010 zurückgewiesen. Aus der Begründung geht hervor, dass die Aufrechnung durch das Jobcenter mit seinem Erstattungsanspruch gegen den Anspruch des Klägers auf Erstattung der Kosten des Vorverfahrens zulässig war.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

Rechtswidrigkeit einer vorläufigen Zahlungseinstellung nach dem 3. Meldeversäumnis

Es werden oftmals Zahlungen nach dem 3. Meldeversäumnis eingestellt, obwohl die Voraussetzungen einer vorläufigen Zahlungseinstellung nach § 40 Absatz 2 Nummer 4 SGB II in Verbindung mit § 331 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) nicht vorliegen. Dies führt zu vermeidbaren Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Voraussetzung für eine vorläufige Zahlungseinstellung ist,

1. dass das Jobcenter Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen und
2. der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist.

Im Rechtskreis SGB III kann die Verletzung der Meldepflicht eine vorläufige Zahlungseinstellung begründen, da eine Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld I die Verfügbarkeit ist, welche durch ein Meldeversäumnis gegebenenfalls in Frage gestellt wird.

Im Rechtskreis SGB II ist die Verfügbarkeit keine Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld II. Allein die Tatsache, dass der Leistungsberechtigte nicht zum Meldetermin erscheint, führt daher im SGB II nicht zum Wegfall des Anspruchs. Man kann daraus auch nicht schließen, dass der Leistungsberechtigte ortsabwesend ist, was nach § 7 Absatz 4a SGB II zum Leistungsausschluss führen würde. Der Gesetzgeber hat für Meldeversäumnisse im SGB II die Sanktionsmöglichkeiten nach § 32 SGB II vorgesehen.

Mögliche Lösungsansätze:

- Bei (Weiterbewilligungs-)Anträgen wird das persönliche Erscheinen wegen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit für erforderlich gehalten [Mitwirkungspflicht nach § 61 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), Rechtsfolgen nach § 66 SGB I].
- Bei Vorsprache im Leistungsbereich wird der Kunde aufgefordert, auch bei der Vermittlungsfachkraft vorzusprechen.

Meldung von Anrechnungszeiten zur Rentenversicherung wegen Arbeitslosigkeit bei Arbeitslosengeld II-Bezug als Darlehen mittels MAZ-Tool

Die Arbeitsprozesse für die Meldung von Anrechnungszeiten zur Rentenversicherung sind unterschiedlich organisiert. Unabhängig davon, sollte die Leistungssachbearbeitung für folgenden Sachverhalt sensibilisiert sein:

Im Rechtskreis SGB II erfolgen Meldungen von Anrechnungszeiten grundsätzlich nur für Hilfebedürftige und damit für Kunden mit Arbeitslosengeld II-Bezug, § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Die Meldungen erfolgen in diesen Fällen automatisiert über das Verfahren A2LL. Der alleinige darlehensweise Alg II-Bezug begründet keinen Anspruch auf Meldung von Anrechnungszeiten (§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6a SGB VI).

Jedoch können auch Zeiten der Arbeitslosigkeit bei darlehensweisem Alg II-Bezug unter bestimmten Voraussetzungen als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden (§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI). Die in diesem Zusammenhang in der [Verfahrensinformation SGB II vom 20.07.2012](#) und in der [HEGA 12/08 - 14 - Nachweis und Meldung beitragsfreier Zeiten für die Rentenversicherung](#) (siehe Ziffer 2.2.4, Absatz 3) ausgeführten Regelungen sind trotz der Rechtsänderung zum 01.01.2011 weiterhin korrekt und anzuwenden.

Somit hat für diesen Personenkreis auch weiterhin eine Meldung von Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit mittels des MAZ-Tools an den Rentenversicherungsträger zu erfolgen.



Absetzung der 30 Euro-Versicherungspauschale bei Einkommen für Teilmonate und bei Eintritt der Volljährigkeit

Einkommen für Teilmonate:

Erzielt der Kunde ein Einkommen lediglich für einen Teilmonat, ist die 30 Euro-Pauschale nicht auf den anteiligen Zeitraum herunter zu rechnen. Die Bedarfsberechnung erfolgt nach dem Monatsprinzip, ebenso handelt es sich bei der 30 Euro-Pauschale um eine Monatspauschale.

Beispiel: Für den Monat Februar 2013 beläuft sich der Bedarf Arbeitslosengeld II auf 782,00 Euro. Für den Zeitraum 01.02.-15.02.2013 fließt Arbeitslosengeld I in Höhe von 690,00 Euro zu. Nach Absetzung der Versicherungspauschale in Höhe von 30,00 Euro wird Einkommen in Höhe von 660,00 Euro angerechnet, der Anspruch beträgt mithin 122,00 Euro.

Eintritt der Volljährigkeit:

Nach dem Wortlaut des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Arbeitslosengeld II-Verordnung ist bei Volljährigen die 30 Euro-Pauschale vom Einkommen abzusetzen. Im Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres wird die 30 Euro-Pauschale jedoch ungemindert berücksichtigt.

Es handelt sich um eine Pauschale, deren anteilige Gewährung dem Sinn und Zweck einer Pauschalregelung entgegen stehen würde. Dem Prinzip der Monatspauschale folgend, wird der Betrag in Höhe von 30,00 Euro in voller Höhe vom Einkommen (in der Regel Kindergeld) abgesetzt.

Arbeitshilfen

Umfassende Arbeitshilfen finden Sie im Intranet unter [Arbeitshilfen Leistungsrecht](#).

RD NRW Newsletter - Leistungsrecht -

Programmbereich SGB II - August 2012

 **Bundesagentur für Arbeit**
Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

Newsletter Leistungsrecht – Inhaltsverzeichnis

[Abwicklung von Erstattungsansprüchen](#)

[Begründungshilfe bei Rechtsbehelfen in Bezug auf eine mögliche Unwirksamkeit des erklärten Vorbehaltes der Bundesregierung gegen das Europäische Fürsorgeabkommen \(EFA\)](#)

[Leistungsmissbrauch im Rechtskreis Zweites Buch Sozialgesetzbuch \(SGB II\) - Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten](#)

[Berücksichtigung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen](#)

Abwicklung von Erstattungsansprüchen

Einkünfte, die im Rahmen eines Erstattungsanspruchs beziffert werden, sind nicht in A2LL als Einkommen zu erfassen beziehungsweise nach Erfassung und Ermittlung der individualisierten Überzahlungsbeträge wieder zu löschen. Da die Bewilligungsentscheidung gegenüber dem Leistungsberechtigten nicht aufzuheben ist, entfällt der Erlass eines Änderungsbescheides.

Das Versicherungsverhältnis zur Kranken- und Pflegeversicherung bleibt unberührt. Daher dürfen keine Korrekturmeldungen zur Kranken- und Pflegeversicherung über das Verfahren A2LL vorgenommen werden.

Sofern vom erstattungspflichtigen Sozialleistungsträger Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu erstatten sind, erfolgt die Geltendmachung durch Bezifferung und Sollstellung in ERP (zum Beispiel bei Renten) oder durch Absetzung im Verfahren A2LL mittels einer Umgehungslösung (zum Beispiel bei Arbeitslosengeld).

Hilfestellung bieten die [Arbeitshilfen zur Abwicklung von Erstattungsansprüchen](#).

Begründungshilfe bei Rechtsbehelfen in Bezug auf eine mögliche Unwirksamkeit des erklärten Vorbehaltes der Bundesregierung gegen das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA)

Einige Jobcenter berichten aktuell von Problemen bei der Gegendarstellung in Widerspruchs- und Klageverfahren, die sich auf die Unwirksamkeit des Vorbehaltes der Bundesregierung gegen das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) stützen.

Bislang existieren nur Entscheidungen im Einstweiligen Rechtsschutz (ER) zur Problematik der Europarechtskonformität des Vorbehaltes gegen das EFA beziehungsweise der Auschlussstatbestände nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Daher ist auf eine Betreibung der Hauptsacheverfahren hinzuwirken. Bisher wurden in ER-Verfahren den Antragstellern nur vorläufige Leistungen zugebilligt. Höchststrichterliche Entscheidungen in Hauptsacheverfahren gibt es hierzu derzeit noch nicht.

In entsprechenden Rechtsstreitigkeiten kann die als Anlage beigefügte „Unterrichtung des Bundestages durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Erklärung eines Vorbehalts gegen die Anwendung des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende“ als Argumentationshilfe nützlich sein. Darin wird auch auf die Europa (EU)-Verordnungen und die Vereinbarkeit der Auschlussstatbestände mit dem EU-Recht eingegangen.

Leistungsmissbrauch im Rechtskreis Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Die Regionaldirektion Bayern hat ihren Jobcentern im November 2011 einen Leitfaden zum Thema Leistungsmissbrauch zur Verfügung gestellt.

Auf diesen [Leitfaden](#) können nun alle Jobcenter im Intranet zugreifen.

Der Leitfaden zeigt eine Vielzahl von Praxisbeispielen auf. Als Anlage wurde dem Leitfaden für den Bereich Leistung eine Übersicht zur rechtlichen Einordnung der am häufigsten vorkommenden Ordnungswidrigkeiten/Straftatverdachtsfälle beigefügt. Für den Bereich Markt und Integration wurde ein Schaubild der häufigsten Sachverhalte, die an die Ordnungswidrigkeiten (OWI)-Sachbearbeitung abzugeben sind, erstellt.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OWI-Stellen in Bayern war der Leitfaden oft Anlass, den Austausch mit Integrationsfachkräften und Führungskräften zu suchen und „Aufklärungsarbeit“ zu betreiben. Die gestiegene Anzahl an Zuleitungen zeigt den Erfolg der intensivierte Zusammenarbeit.

Berücksichtigung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen

Bei Rechtsbehelfen gegen Erstattungsbescheide kommt es trotz der aufschiebenden Wirkung zu zahlreichen unberechtigten Mahnungen, da die Mahnsperre in ERP entweder nicht oder zu spät gesetzt wird. Dies führt zu weiteren vermeidbaren Folgearbeiten, die sehr zeit- und kostenintensiv sind.

Widersprüche und Klagen gegen Erstattungsbescheide haben nach § 86a Absatz 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz und § 39 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) aufschiebende Wirkung. Offene Forderungen sind in ERP durch das Setzen einer Mahnsperre zu kennzeichnen. Nach Abschluss des Verfahrens ist die Kennzeichnung der Forderung in ERP anzupassen. Informationen hierzu können der [ERP-Info Nummer 17 vom 27.05.2011](#) unter Ziffer 3 „Verfahren bei Widerspruchs- und Sozialgerichtsverfahren“ und dem [PSCD-Handbuch](#), Seiten 185-191, entnommen werden.

Wird die Mahnsperre in ERP nicht gesetzt, werden bei Verzug der Zahlung eine Mahnung verschickt und Mahngebühren festgesetzt. Gegen die Festsetzung der Mahngebühren ist die Einlegung eines Widerspruchs zulässig, dem wegen der Nichtberücksichtigung der aufschiebenden Wirkung stattgegeben werden muss. Zudem kommt es in der Folge zu Klageverfahren, die allein die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren betreffen, die durch diese Widerspruchsverfahren entstanden sind.

Um unnötige Mahnungen, Widersprüche und Klagen zu vermeiden, ist es notwendig, die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen zu berücksichtigen und die erforderliche Kennzeichnung in ERP entsprechend der vorgenannten ERP-Info umgehend nach Eingang des Rechtsbehelfs vorzunehmen.

Eine entsprechende Information wurde bereits per E-Mail am 01.08.2012 an alle gemeinsamen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen verschickt.

RD NRW Newsletter - Leistungsrecht -

Programmbereich SGB II - Juli 2012

 **Bundesagentur für Arbeit**
Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

Newsletter Leistungsrecht – Inhaltsverzeichnis

[Anwendungsbereich des § 33 Zweites Buch Sozialgesetzbuch \(SGB II\)](#)

[Freibetragsberechnung bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Bundesfreiwilligendienst](#)

[Bescheinigung über Leistungsbezug zur Vorlage bei der Gebühreneinzugszentrale \(GEZ\)](#)

[Freigänger mit einer mindestens 15 Wochenstunden umfassenden tatsächlichen Beschäftigung – Änderung der Rechtsauffassung](#)



Anwendungsbereich des § 33 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

In den [Fachlichen Hinweisen zu § 33 SGB II](#), Randziffer 33.5, steht Folgendes zum Anwendungsbereich der Vorschrift: „Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 können nur Ansprüche von Personen, die „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ beziehen, übergehen. Darunter fallen alle Leistungen des 3. Kapitels, Abschnitt 2, Unterabschnitte 1 und 2 des SGB II sowie die zum 1.1.2011 neu eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 (Unterabschnitt 4).“

Ergänzend zu den Fachlichen Hinweisen gehen auch Ansprüche von Personen, die Leistungen des 3. Kapitels, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 des SGB II (§§ 24 Absatz 3, 26, 27 SGB II) beziehen, nach § 33 SGB II über.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB II können Ansprüche von Personen, die „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ beziehen, übergehen. Der Abschnitt 2 des 3. Kapitels trägt die Überschrift „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“. Damit sind auch die Leistungen nach dem Unterabschnitt 3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Ausgenommen sind die Leistungen, die als Darlehen erbracht werden (Fachliche Hinweise zu § 33, Randziffer 33.9).

Anlässlich der nächsten Änderung der Fachlichen Hinweise zu § 33 SGB II wird die Aussage unter der Randziffer 33.5 entsprechend ergänzt.

Freibetragsberechnung bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Es kann sich die Konstellation ergeben, dass ein Leistungsbezieher sowohl eine Erwerbstätigkeit als auch eine Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligengesetz ausübt.

Zur Verdeutlichung zwei Beispiele:

Wird zusätzlich zu einem Einkommen aus Freiwilligendienst von 330 Euro ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit von 400 Euro erzielt, gilt der Absetzbetrag nach § 11b Abs. 2 SGB II in Höhe von 100 Euro und der Erwerbstätigenfreibetrag von 60 Euro. Vom Taschengeld aus dem Freiwilligendienst sind die mit der Erzielung des Taschengeldes verbundenen notwendigen Ausgaben abzusetzen (§ 11b Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB II). Weitere Berechnungsbeispiele: siehe Anlage.

Wird zusätzlich zu einem Einkommen aus Freiwilligendienst von 330 Euro ein Einkommen von 120 Euro erzielt, das nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei ist, gilt der Absetzbetrag nach § 11b Abs. 2 SGB II in Höhe von 120 Euro. Da die Einnahme aus der steuerfreien Tätigkeit damit vollständig anrechnungsfrei ist, kann kein (weiterer) Freibetrag bei Erwerbstätigkeit abgesetzt werden. Vom Taschengeld aus dem Freiwilligendienst sind wie bei Beispiel 1 die mit der Erzielung des Taschengeldes verbundenen notwendigen Ausgaben abzusetzen (§ 11b Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB II).

Bescheinigung über Leistungsbezug zur Vorlage bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ)

Zum 01.01.2013 wird mit dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag unter Anderem das Beitragsbefreiungsverfahren für Gebühren der GEZ geändert.

Durch diese Änderungen wird künftig auch eine rückwirkende Gewährung der Befreiung vom Rundfunkbeitrag ermöglicht, wenn die Nachweise über die Möglichkeit der Befreiung nicht älter als zwei Monate sind.

Daher wird die Drittbescheinigung zur Vorlage bei der GEZ, welche über A2LL generiert wird, voraussichtlich zum 19.11.2012 dahingehend angepasst, dass das Datum des Bewilligungsbescheides mit aufgenommen wird.

Freigänger mit einer mindestens 15 Wochenstunden umfassenden tatsächlichen Beschäftigung – Änderung der Rechtsauffassung

Mit der Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung (HEGA) 05/12 -08 – wurden unter anderem die Fachlichen Hinweise zu § 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) dahingehend geändert, dass auch Freigänger und Inhaftierte, denen Vollzugslockerungen zum Zweck der Arbeitssuche beziehungsweise Arbeitsaufnahme eingeräumt wurden, von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind. Dies gilt auch dann, wenn sie tatsächlich eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende Beschäftigung ausüben (Randziffern 7.37 und 7.37e der Fachlichen Hinweise).

Durch diese Änderung der Rechtsauffassung gilt die Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 4 Satz 3 SGB II nicht bei richterlich angeordneter Freiheitsentziehung. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erstreckt sich der Ausschlussstatbestand nach § 7 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Satz 2 SGB II auch auf Freigänger, die einer Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich tatsächlich nachgehen.

Begründung:

Nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II erhält Leistungen u. a. nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist. Der Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt ist gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung gleichgestellt, so dass auch Inhaftierte grundsätzlich vom Leistungsbezug im SGB II ausgeschlossen sind. Die Ausnahmeregelung in § 7 Abs. 4 Satz 3 SGB II bezieht sich nach ihrem Wortlaut und der Gesetzes-systematik allein auf die in § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II genannten Fälle.

Auch rechtfertigen Sinn und Zweck der Vorschrift einen Leistungsausschluss selbst dann, wenn Gefangene außerhalb der Justizvollzugsanstalt (JVA) einer Beschäftigung nachgehen. Bei diesen besteht einerseits die Besonderheit, dass das in einer freien Beschäftigung erzielte Arbeitseinkommen regelmäßig nicht als bereites Einkommen im Sinne des § 11 SGB II heranzuziehen ist. Andererseits sind die tatsächlichen Bedarfe typischerweise sowohl während des Aufenthalts in der JVA als auch während der Ausübung der Beschäftigung gedeckt, weil die hierzu erforderlichen Auslagen und Aufwendungen dem Gefangenen zur Verfügung gestellt werden.



Die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24.2.2011 (Aktenzeichen: B 14 AS 81/09 R) steht dem nicht entgegen. Der zur Entscheidung stehende Sachverhalt betraf einen Gefangenen, der keine Beschäftigung außerhalb der JVA ausübte. Dementsprechend sind die Ausführungen, ob sich die in § 7 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 SGB II geregelte Ausnahme vom Leistungsausschluss auch auf Gefangene bezieht, nicht entscheidungserheblich gewesen.

RD NRW Newsletter - Leistungsrecht -

Programmbereich SGB II - Februar 2012

 **Bundesagentur für Arbeit**
Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

Newsletter Leistungsrecht – Inhaltsverzeichnis

Definition Mehrbedarf Warmwasser

Einkommensanrechnung - Zuflussprinzip

Einkommensanrechnung - Richtige Berechnung von Vorschusszahlungen

Zeitidentität bei Erstattungsanspruch nach § 104 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gegenüber der Agentur für Arbeit erforderlich – Korrektur des Beitrags vom 14.12.2011

Archiv der Wissensdatenbank im Intranet

Höhe des Regelbedarfes in sogenannten Mischhaushalten mit Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Definition Mehrbedarf Warmwasser

Aus den Prüfungen der Internen Revision geht hervor, dass die Gewährung des Mehrbedarfes Warmwasser nach § 21 Abs. 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oftmals fehlerhaft erfolgt. Die Kosten der Warmwasseraufbereitung werden nur als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II übernommen, soweit es sich um eine dezentrale Warmwasserversorgung handelt.

Eine dezentrale Warmwasserversorgung liegt vor, wenn diese getrennt von der Heizung über einen mit Strom oder Gas betriebenen Boiler oder Durchlauferhitzer erfolgt. Wird die Heizung mit Strom betrieben (z. B. Nachtspeicheröfen), so handelt es sich auch um eine dezentrale Warmwasserversorgung. In diesen Fällen erfolgt die Warmwassererzeugung ebenfalls über einen mit Strom betriebenen Boiler oder Durchlauferhitzer. Die anteiligen Heizkosten aus der Gesamtstromrechnung sind zu ermitteln und im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu gewähren. Für die Unterscheidung ist es unerheblich mit wem die Abrechnung erfolgt (Vermieter oder Energielieferant).

Eine zentrale Warmwasserversorgung liegt vor, wenn diese durch eine gemeinsame Warmwasserversorgung aller Wohneinheiten (Mehrparteienhaus) oder über die Heizanlage einer Wohnung/eines Einfamilienhauses bereit gestellt wird. Erfolgt die Warmwassererzeugung also über die Heizungsanlage – unabhängig ob von mehreren oder einzelnen genutzt – handelt es sich um eine zentrale Versorgung. In diesen Fällen werden Kosten der Warmwasseraufbereitung im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung übernommen.

Einkommensanrechnung - Zuflussprinzip

Bei Mitteilung einer Beschäftigungsaufnahme ist das Einkommen in A2LL für den Monat zu erfassen, indem es zufließt. Wird das Arbeitsentgelt am Ende des Monats ausgezahlt (und entsprechend angerechnet), ist im Folgemonat der tatsächliche Zufluss zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren (z.B. Überweisung am 30.igsten, tatsächlicher Zufluss auf Konto erst am 01. des folgenden Monats).

Einfacher ist die Anrechnung eines vorläufigen Durchschnittseinkommens. Hierdurch wird Mehrarbeit vermieden, Fehler durch Nichtbeachtung des Zuflussprinzips werden nahezu ausgeschlossen.

Zur Schaffung von Transparenz und Akzeptanz bei Leistungsberechtigten kann die Verfahrensweise bei der vorläufigen Anrechnung von Einkommen durch ein [Informationsblatt](#) erläutert werden. Es wird auch auf die [Arbeitshilfe](#) verwiesen.

Einkommensanrechnung - Richtige Berechnung von Vorschusszahlungen

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit kann sich die Konstellation ergeben, dass das Gehalt in zwei Stufen (Vorschuss) ausgezahlt wird. Folgendes Beispiel verdeutlicht den Sachverhalt:

Zahlungsrhythmus: Abschlag 500,00 Euro zum 30.ten des laufenden Monats, Restzahlung am 15.ten des Folgemonats (außer Monat Juni)

	Zufluss	Netto
Junigehalt	12.07.2011	1.039,20 €
Juligehalt	21.07.2011	500,00 €
Juligehalt	11.08.2011	619,71 €
Augustgehalt	30.08.2011	500,00 €
Augustgehalt	15.09.2011	298,33 €

Das Bruttogehalt beträgt für Juni 1.234,60 Euro, für Juli 1.359,04 Euro und für August 968,62 Euro.

Im Juli sind somit 1.539,20 Euro (1.039,60 Euro Nettolohn Juni plus 500 Euro Vorschusszahlung Juli) zu bereinigen und anzurechnen. Der Erwerbstätigenfreibetrag errechnet sich aus dem Bruttoeinkommen für den Monat Juni (1.234,60 Euro) und beträgt 200 Euro. Zusammen mit dem Grundfreibetrag (100 Euro, unterstellt, dass keine höheren Absetzbeträge anfallen) sind 300 Euro vom Nettozufluss abzuziehen, 1.239,20 Euro folglich im Juli anzurechnen

Im August wurden 1.119,71 Euro (619,71 Euro Schlussabrechnung Juli und 500 Euro Vorschuss August) gezahlt. Von dieser Summe sind 100 Euro (Grundfreibetrag, unterstellt, dass keine höheren Absetzbeträge anfallen) und 200 Euro (Erwerbstätigenfreibetrag, für die Berechnung ist das Bruttoeinkommen aus Juli in Höhe von 1.359,04 Euro maßgeblich) abzusetzen, so dass 819,71 Euro anzurechnen sind.

In dieser Fallkonstellation kann Mehrarbeit / können Fehler durch die Anrechnung eines vorläufigen Durchschnittseinkommens vermieden werden.

Zeitidentität bei Erstattungsanspruch nach § 104 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gegenüber der Agentur für Arbeit erforderlich – Korrektur des Beitrags vom 14.12.2011

In dem Beitrag vom 14.12.2011 hat sich ein Rechenfehler eingeschlichen. Der Erstattungsanspruch des Jobcenters gegen die Agentur für Arbeit beträgt für die Zeit vom 01.08. bis 14.08. nicht 450,00 Euro, sondern nur 373,33 Euro.

Arbeitslosengeld I vom 01.08. bis 14.08.: 900,00 Euro

Arbeitslosengeld II vom 01.08. bis 31.08.: 800,00 Euro

(vom 01.08. bis 14.08.: 800,00 Euro : 30 Tage x 14 Tage = 373,33 Euro)

Zeitidentität vom 01.08. bis 14.08., d.h. Erstattungsanspruch in Höhe von 373,33 Euro

Folgendes Beispiel verdeutlicht die Berechnung anschaulicher:

Arbeitslosengeld I vom 01.04. bis 20.04.: 700 Euro

Arbeitslosengeld II vom 01.04. bis 30.04.: 600 Euro

Zeitidentität vom 01.04. bis 20.04.

Höhe Arbeitslosengeld II vom 01.04. bis 20.04.: 600 Euro : 30 Tage x 20 Tage = 400 Euro

Der Erstattungsanspruch des Jobcenters gegenüber der Agentur für Arbeit besteht in Höhe von 400 Euro.

Zu beachten ist, dass im Rahmen des § 104 SGB X bei der Ermittlung der Erstattungshöhe die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 SGB II zu berücksichtigen sind. Aufgrund der Höhe des Arbeitslosengeldes I für den Erstattungszeitraum (=700 Euro) wirkt sich dies in diesem Beispiel jedoch nicht aus.

Das restliche Arbeitslosengeld I in Höhe von 300 Euro wird von der Agentur für Arbeit unmittelbar an den Kunden ausgezahlt. Diese Zahlung ist vom Jobcenter als einmalige Einnahme nach § 11 Abs. 3 SGB II unter Berücksichtigung der Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 SGB II auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen. Hierbei ist zu beachten, dass die Absetzbeträge nur einmal pro Monat zu berücksichtigen sind.

Archiv der Wissensdatenbank im Intranet

Im Intranet befindet sich ein Archiv zur Wissensdatenbank: http://www.baintern.de/nn_57076/Navigation/Geldleistungen/SGB-II/Materielles-Recht/Index.html. Alle Beiträge werden nach Überarbeitung dort mit dem alten Stand eingestellt. Dies gilt nicht für bereits vor Einrichtung des Archivs in Überarbeitung genommener Beiträge. Aus dem Internet ist das Archiv nicht einsehbar.

Höhe des Regelbedarfes in sogenannten Mischhaushalten mit Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Das Urteil des Bundessozialgerichts vom 06.10.2011 (Aktenzeichen: B 14AS171/10 R) wird umgesetzt; die Fachlichen Hinweise zu § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) werden voraussichtlich mit der Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung (HEGA) 3 aus 2012 (3/2012) angepasst.

Leistungsberechtigte, die mit einem nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) anspruchsberechtigten – ausgeschlossenen - Partner in einer Bedarfsgemeinschaft leben, haben grundsätzlich Anspruch auf einen Regelbedarf wie für einen Alleinstehenden (§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Dies gilt allerdings nicht, wenn dem Asylbewerber sogenannte Analogleistungen nach § 2 AsylbLG zustehen; dies ist der Fall, wenn Asylbewerber Grundleistungen nach § 3 AsylbLG über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten erhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. In diesem Fall werden Leistungen in Höhe des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gezahlt (90 % des Regelbedarfs). Daher erhält der Partner im SGB II Bezug in solch einem Fall auch nur die 90 % Regelbedarf.

In anhängigen Verfahren ist im Sinne der oben genannten BSG-Rechtsprechung zu verfahren.



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

Überprüfungsanträgen ist - bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen – gem. § 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 330 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) ab 7. Oktober 2011 zu entsprechen.